



Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt:	Erhöhung der jährlichen Gewinnungsmenge von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III
Firma:	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
Standort:	Schleswig-Holsteinisches Küstenmeer ca. 5 km westlich der Insel Sylt

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein plant die Erhöhung der jährlichen Gewinnungsmenge von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III von bisher genehmigten 1,4 Mio. m³/a auf zukünftig 3,0 Mio. m³/a, da es einen steigenden Bedarf durch eine Zunahme an Sandersatzmaßnahmen an den Küsten und Deichverstärkungsmaßnahmen gibt.

Die Erhöhung der jährlichen Gewinnungsmenge stellt eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens „Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III (PFB vom 11.02.2010, Zulassung der Änderung des PFB vom 23.10.2012) dar.

Für diese Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Es wird durch die geplante Erhöhung der jährlichen Gewinnungsmenge nicht zu Abweichungen von den festgesetzten Abgrenzungen der Abbau-Teilfelder 1 a, 1 b, 2 a, 2 b, 2 c und 2 d im Entnahmefeld Westerland III kommen, auch das Entnahmeverfahren mit Stechkopfbaggerung sowie die maximale Entnahmetiefe von 15 m unter der Oberfläche des Seegrundes (NN – 30 m) bleiben unverändert. Der Ausgleichsumfang von 0,2 m² Kompensationsfläche je m³ Sandentnahmemenge bleibt gleich, die Kompensationsfläche wird sich entsprechend der Sandentnahmemenge erhöhen.

Die Gewinnungstätigkeiten finden wie bisher innerhalb der festgelegten Abbauperioden zwischen Mitte April und Mitte Oktober statt, das Gewinnungsgerät ist während der Abbauperiode Bagger 24 h pro Tag im Einsatz.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Das geplante Vorhaben stellt eine Erweiterung der bereits zugelassenen Sandgewinnung im Feld Westerland III dar. Es besteht ein Zusammenwirken mit den Transporten des gewonnenen Sandes zu den Stellen, an denen er eingesetzt werden soll.

Andere Tätigkeiten in diesem Bereich sind Seeschifffahrt und Fischerei.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Im Bereich des Vorhabens wird durch den Gewinnungsvorgang Bodenmaterial einschließlich benthischer Lebewesen und ggf. archäologischer Fundobjekte entnommen bzw. teilweise zerstört.

Die Hydrologie wird durch die durch die Entnahme entstehenden Hohlformen verändert.

Es kommt zu Sedimentaufwirbelung und Sedimentation durch das Spülen des Materials und durch den Überlauf.

Durch die Geräusche, die optische Wirkung, die Sedimentaufwirbelung und die Entnahme selbst kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Durch die Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge kommt es nicht zu Auswirkungen, die noch nicht im Rahmen der bereits durchgeführten UVP betrachtet wurden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Es entstehen keine Abfälle im Sinne des KrWG.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Schadstoffemissionen:

Es kommt zur Freisetzung von Schadstoffen aus dem Sediment durch die Sedimentaufwirbelung. Durch die Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Schadstofffreisetzungen.

Des Weiteren kommt es durch Schiffsemissionen zu geringfügigen Schadstoffeinträgen in den Wasserkörper, z.B. durch Ölverluste und Abgase.

Durch die Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge werden mehr Schiffe zum Transport des entnommenen Sandes benötigt und damit eine Zunahme der Schiffsemissionen einhergehen. Erhebliche Auswirkungen auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes durch den Schiffsverkehr sind hier jedoch nicht zu erwarten.

Geräuschemissionen:

Weiterhin kommt es zu Geräuschemissionen des Entnahmeschiffes bei der Fahrt und der Entnahmetätigkeit.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

Es besteht ein sehr geringes Risiko für eine Kollision eines Schiffes mit dem Saugbagger, bei der es zu Schadstoffaustritten kommen könnte. Im Bewilligungsfeld befinden sich keine Schifffahrtsrouten.

Es entstehen durch die Erhöhung der jährlichen Gewinnungsmenge keine weiteren Risiken durch Schadstoffimmissionen.

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Es besteht kein erhöhtes Risiko für Katastrophen oder Störfälle. Die Durchführung des Gewinnungsbetriebes findet überwiegend innerhalb der sturmflutfreien Zeit (15.04. bis 15.10.) statt.

Es werden bei den eingesetzten Maschinen biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet.

1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Im direktem Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Aufgrund der Entfernung des Feldes Westerland III von ca. 8 km zur Insel Sylt besteht auf die dort lebende Bevölkerung und die Touristen kein Risiko.

Die durch den Gewinnungs- und Transportbetrieb entstehenden Lärm- und Luftschadstoffemissionen bewegen sich im Rahmen der zulässigen Grenzwerte.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Die Meeres- und Küstenbereiche werden fischereiwirtschaftlich genutzt, hat aber lt. Vorprüfungs-Unterlage des LKN insgesamt eher eine geringe Bedeutung für den Fischfang.

Die Sandentnahmen befinden sich in einem Gebiet von militärischen Schieß- und Flugübungen.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Fläche:

Die Vorhabenfläche ändert sich nicht, es findet keine Flächenerweiterung statt. Die Fläche wird auch zurzeit schon für die Sandgewinnung genutzt.

Boden:

Im Ausgangszustand ist der Meeresboden des Vorhabenbereiches (gesamtes Bewilligungsfeld) eine morphologisch ebene Fläche mit leichtem Gefälle nach Westen mit einer Höhenlage von 14 bis 16 m unter NN. Durch die Sandentnahme Westerland II (Bewilligungsfeld Westerland III umschließt auch das bisherige Bewilligungsfeld Westerland II) sind im Norden und Süden größere, zusammenhängende Hohlformen entstanden. Die Abbausohle liegt dort bei 23 m unter NN. In den Oberflächensedimenten des Bewilligungsfeldes III überwiegen homogene Feinsande. Im Norden und Westen sind kleinere Bereiche mit Mittel- bis hin zu Grobsand anzutreffen. Ein kleiner Bereich westlich der Sandentnahme Westerland II weist zusätzlich einen geringen Ton- und Schluffanteil auf.

An den Entnahmestellen lagern sich Feinsedimente an.

In der Mitte der Entnahmetrichter findet sich tiefgründiger Schlick. Der Boden ist bis zur Oberfläche anoxisch und auch die bodennahe Wasserschicht zeigt eine deutliche Sauerstoffzehrung. Hier finden sich z.T. aber Steinfelder, die durch Akkumulation der Steine entstanden sind, welche vom Saugbagger nicht aufgenommen werden.

Die Böschungen der Trichter weisen heterogene Sedimente mit z.T. stärkeren Grobsandanteilen auf.

Wasser:

Der Wasserkörper weist eine geringe Schadstoffbelastung und eine gute Durchmischung auf, die ganzjährig eine gute Versorgung mit Sauerstoff gewährleistet. In den

Entnahmetrichtern ist bodennah im Sommer von einer starken Sauerstoffzehrung auszugehen (BMBF, 2019). Es ist nicht auszuschließen, dass sauerstoffarmes „Tiefenwasser“ bei starken Strömungen aus den Trichtern über die umgebenden Flächen gelangt und dort die Lebensgemeinschaften schädigt.

Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Im Bereich des Vorhabens kommen zahlreiche unterschiedliche Lebewesen vor:

- Benthos (Goniadella-Spisula-Gemeinschaft, Tellina-fabula-Gemeinschaft)
- Fische (30 Fischarten, dazu gehören Kliesche, Flunder, Scholle und Wittling)
- Seevögel (Trauerente, Seetaucher, Zwergmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Dreizehenmöwe, Seeschwalben, Alke, Samtente)
- Meeressäuger (Schweinswale, Seehunde, Kegelrobben)

Pflanzen:

Der Bereich des Vorhabens zählt zur sublitoralen Zone der Nordsee, der natürlicherweise wenig Pflanzenbestand aufweist. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudien 2008/2011 wurde kein Bewuchs des Meeresbodens festgestellt.

Landschaft:

Der Bereich des Vorhabens ist das offene Meer. Weitere landschaftliche Merkmale sind Offshore-Windkraftanlagen und Schiffe.

2.3 Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3. UVPG:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Umweltportal Schleswig-Holstein, Zugriffsdatum 12.08.2024, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	<ul style="list-style-type: none">- 0916-491 Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete- 0916-369 NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht vorhanden.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nationalpark Schleswig-holsteinisches Wattenmeer
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, deckungsgleich mit den Grenzen des Nationalparks.

Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht vorhanden.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht vorhanden.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht vorhanden
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht vorhanden.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht vorhanden.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht vorhanden.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Mensch/menschliche Gesundheit:

Es kommt während durch die Gewinnung zu akustischen und optischen Auswirkungen und Abgasen. Da sich das Vorhaben jedoch auf See und in reichlicher Entfernung (ca. 8 km zur Insel Sylt) zu bewohnten Gebieten befindet, ist mit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit nicht zu rechnen.

Landschaft:

Das Landschaftsbild „offenes Meer“ wird durch das Vorhaben nicht erheblich verändert. Es handelt sich bei dem Gewinnungsgerät um ein Schiff.

Wasser:

Aufgrund der Erhöhung der jährlichen Gewinnungsmenge kommt es zu erhöhtem Schiffseinsatz, wodurch auch die Schwebstoffkonzentration zunimmt. Die durch die Gewinnungstätigkeit verursachte Trübung wird jedoch aufgrund der bereits vorhandenen natürlichen Trübung durch Wellengang und Starkwinde Schutzgut Wasser nicht dauerhaft und nennenswert beeinträchtigen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Erhöhung der jährlichen Sandentnahmemenge pro Jahr führt zu einer längeren Belastung der im Nahbereich um die Entnahmestelle und den Baggerschiffen vorkommenden Lebewesen. Die Scheuchwirkung bleibt jedoch räumlich innerhalb des bisher genehmigten Bereiches. Die Auswirkung durch die Erhöhung der Störwirkung wird als nicht erheblich eingeschätzt.

Besonderer Schutz:

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, in dem besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die Fläche liegt innerhalb mehrerer schützenswerter Gebiete (Natura 2000 – Gebiete, Nationalpark Wattenmeer SH, Biosphärenreservat). Den Schutzziele dieser Gebiete ist besondere Beachtung zu schenken.

FFH-Gebiet:

Es kommt durch das Vorhaben nicht zu einem flächenmäßigen Verlust oder einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands, da es sich um eine sehr geringe Inanspruchnahme von Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL durch das Vorhaben handelt, und da eine sehr geringe Betroffenheit von Arten des Anhangs II FFH-RL oder charakteristischen Arten der genannten Lebensräume vorliegt.

Vogelschutz-Gebiet:

Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Trauerente sind nicht zu erwarten, solange sich der Abbau lediglich die Flächen der Sandentnahme Westerland III sowie der Teilflächen 1a, 1b, 2a, 2b, 2c und 2d beschränkt. Diese Beschränkung wird auch bei einer Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge beibehalten.

Nationalpark:

Ziel des Nationalparks ist der Schutz und die natürliche Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und die Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Gemäß § 5 Nationalparkgesetz (NPG) ist grundsätzlich alles untersagt, was zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile führen könnte. Zur Zone 2 im Bereich westlich der Insel Sylt gehört das Walschutzgebiet Schutz für Kleinwale und Meeresvögel.

Nach § 2 Abs. 2 NPG unterliegen Maßnahmen des Küstenschutzes keinen Einschränkungen.

Biosphärenreservat:

Auch dieser Schutzstatus dient dem Erhalt und der Entwicklung von charakteristischen Landschaften mit ihren Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt.

Fläche und Boden:

Die Sandentnahme führt zu einem Verlust von Boden (24 Mio. m³ natürlich geschichtetem geologischen Ausgangssubstrat auf 10 km²), was wiederum zum Verlust der Lebensraumfunktion und die Archivfunktion führt. Es bilden sich durch die Entnahme Hohlformen, in denen eine verminderte Strömung eine verstärkte Sedimentation in der Mitte der Entnahmetrichter und Hangrutschungen an den Böschungen begünstigen.

Aufgrund der vorhandenen Daten ist davon auszugehen, dass sich die Entnahmetrichter über sehr lange Zeiträume nicht wiederverfüllen (BMBF, 2019). Die insgesamt genehmigte Entnahmemenge erhöht sich durch die gesteigerte jährliche Entnahme nicht. Es kommt somit zu keiner Vergrößerung der Flächenausdehnung der bisher genehmigten Entnahmetrichter.

Klima/Luft:

Die eingesetzten Baggerschiffe emittieren Schadstoffe (Abgase). Es werden alle rechtlichen Vorschriften hinsichtlich entstehender Emissionen eingehalten.

Das Kleinklima sowie die Luft vor Ort werden durch das Vorhaben somit nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Emissionen durch die Schiffe haben eine negative Auswirkung hinsichtlich der Verstärkung des Klimawandels.

Durch die Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge, die hier betrachtet wird, kommt es allerdings nicht zu einer signifikanten Veränderung zu den bisher betrachteten Auswirkungen.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Es ist nicht auszuschließen, dass im Bereich des Vorhabens archäologischer und kulturhistorischer Objekte wie z.B. steinzeitliche Siedlungsreste oder Schiffswracks vorkommen.

Für die Fischerei (als Kulturgut im Sinne des LUVPG) hat das Gebiet eine (unter)durchschnittlichen Bedeutung.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

keine

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Generell kommt es durch die Sandentnahme zu Umweltauswirkungen, die durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren verursacht werden. Durch die Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge, die hier betrachtet wird, kommt es allerdings nicht zu einer signifikanten Veränderung zu den bisher betrachteten Auswirkungen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen ist hoch.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Das Bauzeitfenster für die Sandentnahme ist jährlich zwischen dem 15. April und 15. Oktober. In dieser Zeit ist mit den beschriebenen Störungen zu rechnen. Die Dauer der Auswirkungen ist je nach Wirkfaktoren unterschiedlich, einige beschränken sich auf die Betriebszeiten (z. Bsp. Lärmemissionen durch Bagger), andere wie z. Bsp. der Verlust von Organismen auf oder in der Sedimentoberfläche bleiben dauerhaft bestehen.

Durch die Erhöhung der jährlichen Gewinnungsmenge kommt es allerdings nicht zu einer signifikanten Veränderung zu den bisher betrachteten Auswirkungen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Beim Zusammenwirken mit den Auswirkungen bereits bestehender oder parallel durchgeführter Vorhaben in diesem Bereich sind vor allem die Strand- und Vorstrandaufspülungen sowie andere Küstenschutzvorhaben zu betrachten. Für diese sind eigenständigen Genehmigungsverfahren durchzuführen, bei denen auch die erforderlichen Schiffsbewegungen zwischen der Entnahmestelle „Westerland III“ und der Westküste Sylts betrachtet werden.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Zur Minimierung des Flächenbedarfs erfolgt die Entnahme ausschließlich im Stechkopfverfahren.
- Ein Abbau erfolgt jeweils nur auf einer Teilfläche. Vollständig ausgebeutete Flächen werden zur Gewährleistung einer ungestörten Regeneration aus der Nutzung entlassen.

- Einsatz einer möglichst wenig schallemittierenden Technik
- Abbauperioda 15.04.-15.10., da für Seevögel am unproblematischsten
- Reduzierung der Sedimentfahne durch möglichst tiefliegende Ableitung des Überlaufs (Einleitung unterhalb des Schiffskiels)

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die geplante Erhöhung der jährlichen Gewinnungsmenge von Seesand aus dem Bewilligungsfeld Westerland III von bisher genehmigten 1,4 Mio. m³/a auf zukünftig 3,0 Mio. m³/a führt nicht zu zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, weil die Entnahmemenge insgesamt gleichbleibt.

Die Schutzgüter Tiere und Boden sind durch die Gewinnung am stärksten betroffen. Durch die Erhöhung kommt es jedoch nicht zu erheblichen weiteren Auswirkungen.

Eine vollständige Ausbeutung der Teilflächen wird durch die Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge schneller erreicht, was die Möglichkeit einer früheren Regeneration der beanspruchten Flächen bietet.

Unter diesem Aspekt und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z. Bsp. die jahreszeitliche Befristung des Abbauperiodas sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der Erhöhung der jährlichen Gewinnungsmenge zu erwarten.

Da das Entnahmegebiet innerhalb mehrerer sensibler und geschützter Bereiche (Natura 2000 – Gebiete, Nationalpark schleswig-holsteinisches Wattenmeer, Biosphärenreservat) liegt, ist auf die Schutzziele dieser Gebiete besonderes Augenmerk zu legen.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die Gewinnung von Seesand aus dem Bewilligungsfeld wurde die Verträglichkeit der Auswirkungen der Sandentnahme mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete geprüft. Eine Abschätzung, ob eine erneute vertiefende Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG notwendig ist, wurde im Zusammenhang mit dieser Vorprüfung vorgenommen und kam zu dem Ergebnis, dass dies nicht erforderlich ist. Auch hierfür gilt die Einschätzung, dass durch das in dieser Vorprüfung zu betrachtende Vorhaben der Erhöhung der jährlichen Gewinnungsmenge keine weiteren erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Da die Sandentnahme für Küstenschutzmaßnahmen erforderlich ist, treten die Verbote des Nationalparkgesetzes oder des Landesnaturschutzgesetzes hier zurück.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

26.11.2024

LBEG

Az.: L1.4/L67007/03-08 02/2024-0020/015